700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 8. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll

Genehmigung der Kabotage

- § 1. (1) Die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch deutsche Schiffe (Kabotage) bedarf gemäß Artikel 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.
- (2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf Antrag zu erteilen, wenn
 - Interessen der Binnenschiffahrt dadurch nicht beeinträchtigt werden und
 - die Genehmigung der Kabotage im Interesse der Volkswirtschaft, insbesondere der durch diese Verkehre berührten Wirtschaftszweige liegt.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 ist der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag Gelegenheit zu geben, zum Antrag binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.
- (4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist insoweit bedingt, befristet bzw. mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erforderlich ist; auf diese Weise können insbesondere die Anzahl der Fahrten, die Fahrtge-

biete, die Anzahl und Art der verwendeten Fahrzeuge, die Anzahl von Fahrgästen sowie die Art und Menge der beförderten Güter eingeschränkt werden.

(5) Die Schiffe einschließlich ihres mitgeführten Zugehörs dürfen im Rahmen der Genehmigung gemäß Abs. 1 ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherheit verwendet werden.

Strafbestimmung

§ 2. Wer ohne Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Kabotage betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Durchführung anderer Vertragsbestimmungen

§ 3. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, anzuwenden.

Vollziehung

- § 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, ausgenommen die Vollziehung des § 1 Abs. 5, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Z 2 und soweit gemäß § 1 Abs. 4 Einschränkungen im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
- (2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

700 der Beilagen

4

VORBLATT

Problem:

Anläßlich der Genehmigung des Abschlusses des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, hat der Nationalrat beschlossen, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Ziel:

Die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes, das die innerstaatliche Anwendbarkeit des gesamten Vertragswerkes sicherstellt.

Lösung:

Festlegung der Voraussetzungen, nach deren Erfüllung die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch deutsche Schiffe (Kabotage) gemäß Artikel 6 des obengenannten Vertrages genehmigt werden kann.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

700 der Beilagen

3

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Artikel 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll ist die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates Schiffen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Da hiefür auf österreichischer Seite erst die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu schaffen waren, konnte der Vertrag im innerstaatlichen Bereich nicht unmittelbar angewendet werden; es war deshalb eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Das vorliegende Erfüllungsgesetz soll nunmehr die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Staatsvertrages ermöglichen. Zu diesem Zweck zählt es einerseits die Kriterien für die Genehmigung von Kabotageleistungen auf und enthält andererseits die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nunmehr anzuwenden sind.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften bestehen gegenwärtig keine gemeinsamen Rechtsvorschriften zur Regelung der Kabotage; im übrigen ist die Kabotage auf deutschen Bundeswasserstraßen ebenfalls genehmigungspflichtig.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schiffahrt) und Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Finanzielle Mehrbelastungen des Bundes sind mit dem vorliegenden Erfüllungsgesetz nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung von Kabotageleistungen ergibt sich aus Artikel 1 lit. c des vorgenannten Staatsvertrages.

Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 2 soll keine Aufrechnung einzelner Personenbeförderungen oder Gütertransporte bedeuten, sondern lediglich die Bereitschaft des anderen Vertragsstaates, im Einzelfall auch Kabotagefahrten zu dulden. Bei der Prüfung der Interessen der Binnenschiffahrt im Sinne des Abs. 2 Z 1 wird insbesondere von Bedeutung sein, ob österreichischer Schiffsraum in ausreichendem Maß zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

Die nach Abs. 4 möglichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen sollen sowohl durch den Hinweis auf die Erfordernisse des Abs. 2 als auch durch die beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Einschränkungen näher determiniert werden.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll lediglich klarstellen, in welchem Zollverfahren sich deutsche Schiffe in Fällen der Kabotage befinden.

Zu § 3:

Da sich der Beschluß des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG auf den gesamten Staatsvertrag bezog, soll mit dieser Bestimmung nunmehr analog die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Vertragswerkes sichergestellt werden.